

**Information des Oberbürgermeisters im Verwaltungsausschuss am 06.11.2013
und in der Stadtratssitzung am 19.11.2013 zur
Terminbestimmung für die Wahl des Oberbürgermeisters und die eventuelle
Neuwahl 2014**

Gemeinsam mit der Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25.05.2014 finden die Kommunalwahlen statt. Das sind auf Plauen bezogen zunächst die Kreistagswahl, die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen. Der Termin für die gemeinsam durchzuführenden Europa- und Kommunalwahlen steht mit dem 25.05.2014 bereits gesetzlich fest (Festlegung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, siehe Medienservice Sachsen vom 13.03.2013, 17:03 Uhr, <http://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/182984> sowie Beschluss des Rates [2013/299/EU](#)).

In Plauen wird 2014 auch der Oberbürgermeister für die Amtszeit 01.09.2014-31.08.2021 gewählt. Auf eine Anfrage des Büros OB beim SSG, ob die Oberbürgermeisterwahl mit einer anderen Wahl in 2014, so am 25.05.2014 mit den Kommunalwahlen oder am 31.08.2014 mit der voraussichtlich an diesem Termin stattfindenden Landtagswahl, verbunden werden könnte, hat dieser mit Schreiben vom 09.07.2013, Az. 062.35 / 069909 wie folgt geantwortet (auszugsweise):

Nach § 50 Abs. 1 SächsGemO ist eine Bürgermeisterwahl, die anlässlich des Ablaufs der Amtszeit stattfindet, frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Diese Fristen sind wesentliche Fristen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 38 KomWG; ihre Verletzung kann zur Ungültigkeitserklärung der Wahl führen (Menke, in: Menke/Arens, SächsGemO, Rdn. 1 zu § 50).

Sofern Ihre Amtszeit am 31. August 2014 endet, muss als Wahltag ein Sonntag (§ 39 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 KomWG) im Zeitraum zwischen dem 31. Mai 2014 und dem 31. Juli 2014 bestimmt werden. Konkret wäre dies ein Sonntag zwischen dem 1. Juni 2014 und dem 27. Juli 2014. Diese Rechtsauffassung hat uns der zuständige Leiter der Kommunalabteilung im Staatsministerium des Innern auf fernmündliche Nachfrage bestätigt. Damit scheidet eine Verbindung mit den Ratswahlen und der Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 oder mit der Landtagswahl am voraussichtlich 31. August 2014 aus, auch wenn diese Verbindung ggf. aus kommunalpolitischen Gründen oder Wirtschaftlichkeitsgründen vorzugswürdig wäre.

Da bis zum heutigen Tag durch die zuständige Stelle noch kein Termin für die Landtagswahl bestimmt worden ist, kann bisher nicht eingeschätzt werden, ob die OB-Wahl mit der Landtagswahl verbunden werden kann.

Aus diesem Grunde wird die Verwaltung dem Rat eine Verwaltungsvorlage, die die Bestimmung des Tages der Oberbürgermeisterwahl, der etwaigen Neuwahl und dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Neuwahl zum Inhalt hat (§39 Abs.

1 KomWG), erst dann vorlegen, wenn der Termin der Landtagswahl bekannt ist, bzw. noch rechtzeitig, um die Frist zur Bekanntmachung einzuhalten (90. Tag vor der Wahl, § 1 Abs. 4 KomWG).

Für den Fall, dass als Termin der Landtagswahl der 31.08.2014 oder ein Datum vor dem 01.06.2014 bestimmt wird, wird die Verwaltung eine Vorlage vorlegen, in der der Termin 06.07.2014 für die OB-Wahl und der 20.07.2014 für die etwaige Neuwahl vorgeschlagen wird. Gleichfalls wird in dieser Vorlage vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge auf den 3. Tag nach der ersten Wahl, also den 09.07.2014, zu legen. Wahlorganisatorisch sind alle 3 Vorschläge aus Verwaltungssicht vorteilhaft.

1.

Der Wahltermin liegt dann ausreichend weit von den vorherigen Wahlen entfernt. Die Nachbereitungen sind abgeschlossen, es ist angemessene Zeit für die OB-Wahl-Vorbereitung vorhanden (Schulungen, Bekanntmachungen, Wahlbenachrichtigung, vor allem Briefwahl)

2.

Gemäß § 48 Abs. 2 SächsGemO finden Neuwahlen frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach der ersten Wahl statt, wenn auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sind. Auch dieser Wahltag ist vom Stadtrat zu bestimmen (§ 39 Abs. 1 KomWG). Der Tag der eventuellen Neuwahl ist lt. § 39 Abs. 2 KomWG gleichzeitig mit der „Öffentlichen Bekanntmachung der Wahl“ bekannt zu machen und somit frühzeitig festzusetzen.

Eine möglichst kurze Frist ist aus rein wahlorganisatorischen Gründen die günstigste Variante. Eine längere Frist würde die Neuwahl in die Schulferien verschieben und damit die Verfügbarkeit an ehrenamtlichen Wahlhelfern reduzieren.

3.

§ 41 Abs. 2 Satz 2 KomWG lässt die Einreichung neuer Wahlvorschläge zur Neuwahl zu. Dies ist ab dem ersten Werktag nach der ersten Wahl möglich. Das Ende der Einreichungsfrist ist vom Stadtrat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl, 18.00 Uhr festzusetzen. Das mögliche späteste Ende der Einreichungsfrist ist gem. § 41 Abs. 5 KomWG der neunte Tag vor der Neuwahl.

In den 14 Tagen zwischen Wahl und Neuwahl sind nach der Zulassung der Wahlvorschläge sämtliche organisatorischen Dinge zu bewältigen. Dazu gehören u.a. der Stimmzetteldruck, der Versand der gesamten Briefwahlunterlagen und die öffentlichen Bekanntmachungen. Die Verwaltung empfiehlt das Ende der Frist auf den frühestmöglichen Zeitpunkt festzusetzen.

Für den Fall, dass für die Landtagswahl ein Termin zwischen dem 01.06.2014 und 27.07.2014 bestimmt wird, wird die Verwaltung in der o.g. genannten Vorlage vorschlagen, gemeinsam mit der Landtagswahl die OB-Wahl und 14 Tage danach die etwaige Neuwahl durchzuführen sowie das Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge auf den 3. Tag nach der ersten Wahl festzulegen.